

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 8. Satzung vom 09.12.2020 zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (G NW 1969 S. 712) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005 S. 114) sowie der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 08.07.2016 (GV NW S. 559), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

In § 6 Abs. 1 wird der Gebührensatz zu 1. und 2. wie folgt geändert:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser | 2,81 € |
| 2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr | 1,64 € |

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.